

Verfahrensleitlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Arbeitsordnung der Deutschen Lenker¹

im Folgenden „Die Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland“ genannt

Einleitung

Sexuelle Übergriffe bis hin zum Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen finden an vielen Orten statt, in Familien, Schulen, Sportvereinen aber auch christlichen Gemeinden und Einrichtungen. Sexuelle Übergriffe gedeihen in einem Milieu des gezielten und erzwungenen, sowie schambesetzten Schweigens. Dieses Schweigen muss überwunden werden, um weitere Übergriffe zu verhindern. In diesen Verfahrensleitlinien werden geschützte Mitteilungswege aufgezeigt.

Die Priesterschaft und die Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland sind sich daher bewusst, dass auch in ihren Einrichtungen und Diensten sexuelle Übergriffe tatsächlich stattgefunden haben und stattfinden können. Die Priesterschaft und die Leitung der Christengemeinschaft verurteilen solche Handlungen scharf und werden alles tun, um dem sowohl präventiv entgegenzuwirken als auch bei Verdacht für Aufklärung zu sorgen und Betroffenen zu helfen.

Aus diesem Grund bietet die Christengemeinschaft in Deutschland mit der „**Anlaufstelle für Missbrauchsfragen**“ (im Folgenden „Anlaufstelle“) professionelle Hilfe und Beratung an und kümmert sich um die Aufarbeitung bisheriger Missbrauchsfälle.

1. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch beginnt oft mit scheinbar harmlosen Grenzüberschreitungen und endet nicht selten mit massiver Gewalt. Für die Betroffenen sind die Folgen oft verheerend und begleiten sie ein Leben lang. Juristisch sind die einzelnen Tattypen und Folgen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) bis § 184 i StGB (sexuelle Belästigung) geregelt.

2. Anlaufstelle

2.1. Erste Hilfe für Betroffene

Grundsätzlich steht es jedem², der von einem Missbrauch oder einem sonstigen sexuellen Übergriff betroffen ist, frei sich unmittelbar an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu wenden und dort eine Anzeige zu erstatten.

Für im Rahmen der Christengemeinschaft Betroffene, die zunächst Hilfe und Rat von Fachleuten suchen, bevor sie ihr weiteres Vorgehen entscheiden, ist die Anlaufstelle ein erster Ansprechpartner:

anlaufstelle-fuer-missbrauchsfragen.christengemeinschaft.de

Auf Wunsch wird Unterstützung angeboten bei der Suche nach therapeutischem und/oder juristischem Beistand.

2.2. Ansprechpartner für Zeugen, Priester und Mitarbeiter

Die Anlaufstelle unterstützt diejenigen, die Beobachtungen gemacht haben, aus denen sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ergibt. Sie ist in jedem Falle erster Ansprechpartner bei Verdachtsfällen, gleich ob der mutmaßliche Täter Pfarrer, angestellter oder ehrenamtlicher Mitarbeiter ist.

¹ Beschlossen auf der Deutschen Lenkerkonferenz am 29.04.2021 und auf der Deutschen Konferenz am 24.09.2021.

² Der Lesbarkeit wegen wird in dieser Arbeitsordnung auf die weibliche Form verzichtet und der generische Maskulin verwendet.

Meldepflicht

Pfarrer, denen ein Verdacht auf Missbrauch bekannt wird, sind aufgrund der innerhalb der Pfarrerschaft beschlossenen Regelungen verpflichtet, dies schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich der Anlaufstelle direkt oder über einen der Lenker zu melden, wenn die Kenntnis nicht innerhalb der Seelsorge erhalten wurde (siehe weiter unten). Auch andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind angehalten, der Anlaufstelle Verdachtsfälle zu melden. Grund für einen Verdacht können eigene Wahrnehmungen und Hinweise Dritter sein.

Gerüchte

Aber auch Gerüchte und anonyme Schreiben bzw. Hinweise geben Anlass, die Plausibilität der Vorwürfe zu überprüfen und sind deshalb ebenfalls entweder der Anlaufstelle oder der Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland zu melden.

Schweigepflicht

Wenn Kenntnis von Übergriffen durch Pfarrer oder Mitarbeiter der Christengemeinschaft ausschließlich in einem seelsorgerlichen Gespräch durch den Täter erlangt wird, unterliegt sie der seelsorgerlichen Schweigepflicht. In diesem Fall sollen die Seelsorgenden ernsthaft versuchen, Täter zu einer Selbstanzeige zu bewegen, oder sich zumindest mit der Anlaufstelle in Verbindung zu setzen.

Wenn sich Betroffene im seelsorgerischen Gespräch geöffnet haben, haben die Priester auch hier darauf hinzuwirken, dass die Betroffenen Kontakt zur Anlaufstelle suchen oder sich an die Leitung der Christengemeinschaft oder Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Gemäß der Strafprozessordnung (§53 StPO) sind Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Dasselbe gilt auch gemäß der Zivilprozessordnung (§383 ZPO).

Die Anlaufstelle meldet einen Verdacht an die Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland nur dann, wenn die Betroffenen oder Zeugen damit einverstanden sind. Sollte Gefahr im Verzuge sein, meldet die Anlaufstelle den Verdacht anonymisiert.

2.3. Ansprechpartner für Täter

Obwohl die Leitung der Christengemeinschaft vorrangig den Betroffenen von sexuellen Übergriffen zur Seite steht, bietet sie mit der Anlaufstelle im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht auch den Tätern Hilfe an.

Pfarrer oder bezahlte oder ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden, die sich einen Übergriff haben zuschulden kommen lassen, können sich deshalb ebenfalls zunächst an die Anlaufstelle wenden, um dort Rat für die nächsten Schritte zu erhalten. Wenn ein Täter sich ernsthaft an der Aufklärung seiner Tat beteiligt, kann dies in die Entscheidungsfindung bzgl. einer weiteren beruflichen Tätigkeit einfließen. Die Leitung prüft in Absprache mit der Anlaufstelle die Ernsthaftigkeit dieser Mitarbeit.

3. Weiteres Vorgehen, Zuständigkeiten

Für das weitere Vorgehen gelten differenzierte Zuständigkeiten. Zuständig ist, wenn die beschuldigte Person

- Pfarrer der Christengemeinschaft ist – unabhängig von der Stellung innerhalb der Pfarrerschaft: die Leitung der Christengemeinschaft (Lenker, Deutsche Lenkerkonferenz, Siebenerkreis),

- in einer Gemeinde oder einer anderen Einrichtung der Christengemeinschaft als Arbeitnehmer oder Honorarkraft beschäftigt ist: diejenigen Personen, die die Pflichten als Arbeitgeber oder Auftraggeber wahrnehmen,
- ehrenamtlich tätig ist: die jeweils verantwortlichen Personen vor Ort (Pfarrer, Gemeindeverantwortliche, Vorstand der jeweiligen Körperschaft).

Auch in den beiden zuletzt genannten Fällen werden der Lenker und gegebenenfalls Fachkräfte einbezogen. Sie stehen den betreffenden Organen jederzeit beratend zur Seite. Der Vorstand der jeweiligen Körperschaft oder – im Einvernehmen mit der Deutschen Lenkerkonferenz – der Lenker, können das Verfahren an sich ziehen und festlegen, wer für das weitere Verfahren zuständig ist.

Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit – etwa durch verwandtschaftliche Beziehungen – oder ein anderer Hinderungsgrund besteht, wirken in keinem Stadium des Verfahrens mit.

4. Grundsätze für das Verfahren der Leitung der Christengemeinschaft bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch einen Pfarrer

Diese Grundsätze gelten unmittelbar nur bei einem Verdacht gegenüber einem Pfarrer, können aber auch in anderen Fällen (siehe Punkt 3 und Schlussbemerkung) als Orientierung dienen.

Die Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland (Deutsche Lenkerkonferenz) ist für die Klärung des Sachverhalts innerhalb der Christengemeinschaft, für das Krisenmanagement in den Gemeinden, unter den Kollegen und gegenüber dem mutmaßlichen Täter zuständig. Diese Aufgabe erfüllt sie in Absprache mit der Anlaufstelle.

Für die erste Beratung der Betroffenen ist die Anlaufstelle zuständig. Jeder Verdachtsfall, von dem die Leitung Kenntnis erhält, wird der Anlaufstelle mitgeteilt und an sie weitergeleitet. Die Anlaufstelle spricht das weitere Vorgehen mit der Leitung ab.

Für das weitere Verfahren wählt die Leitung der Christengemeinschaft für jeden Einzelfall geschultes, unabhängiges Fachpersonal, das in jedem Verdachtsfall eine Untersuchung durchführt und nicht der Anlaufstelle angehört. Die Leitung benennt für das Krisenmanagement mindestens zwei Lenker, darunter in der Regel den Regionallenker der betreffenden Region.

Im Rahmen der Untersuchung des Vorfalles ist Belastendes und Entlastendes zusammenzutragen, mögliche Zeugen sind zu hören, ebenso die beschuldigte Person, sofern dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhaltes bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Von allen Anhörungen, Gesprächen und Aussagen sind Niederschriften bzw. von allen Beteiligten unterzeichnete Protokolle anzufertigen. Sie werden mit Abschluss der Untersuchung, erforderlichenfalls auch früher, der Deutschen Lenkerkonferenz, dem Siebenerkreis und der Anlaufstelle zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Christengemeinschaft und die Anlaufstelle erhalten nach Abschluss der Untersuchung eine schriftliche Beurteilung des Untersuchungsteams, aufgrund derer sie zu entscheiden haben, wie im Weiteren zu verfahren ist. Die beschuldigte Person ist berechtigt dazu vor der Entscheidung Stellung zu nehmen. Die beschuldigte Person kann diese Entscheidung dem Siebenerkreis zur Überprüfung vorlegen. Im Verfahren vor dem Siebenerkreis ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren. Der Siebenerkreis zieht einen von der beschuldigten Person benannten, im Amte stehenden Priester hinzu. (§ 6 Absatz 4, Satzung über die Rechtsstellung der Pfarrer in der Christengemeinschaft).

Für das Verfahren gelten die Regelungen der Satzung über die Rechtsstellung der Pfarrer in der Christengemeinschaft und der Satzung über das Gericht der Christengemeinschaft in Deutschland.

Wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, auch vor Abschluss der Aufklärung die verdächtige Person aus dem Umfeld der Taten zu entfernen, selbst wenn dies eine Verschlechterung der Beweislage mit sich bringen kann.

Frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls auch zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden sind beim Verdacht eines Sexualdelikts von wesentlicher Bedeutung. Alle relevanten Dokumente werden von der Leitung der Christengemeinschaft deshalb der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

Von einer Strafanzeige kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen bzw. dessen sorgeberechtigter Personen entspricht und eine weitere Gefährdung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen hierdurch nicht zu befürchten ist oder andere Gründe dagegensprechen. Diese Entscheidung erfolgt in Absprache mit der Anlaufstelle.³

5. Informationspflichten

Die Sorgeberechtigten von Betroffenen werden durch den zuständigen Lenker unter Einbeziehung der oder des Betroffenen und nach Beratung durch die Anlaufstelle über den Verdacht eines Übergriffes informiert, soweit der wirksame Schutz der Betroffenen nicht in Frage gestellt wird.

Sobald das Verfahren nach Punkt 4 abgeschlossen ist, werden die betroffene Gemeinde und die Priesterschaft über die Beschlüsse informiert. Die Opferrechte werden in jedem Fall gewahrt.

In Fällen von massiven Übergriffen und strafrechtlich relevanten Vorwürfen der Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen werden das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt informiert. Die Christengemeinschaft arbeitet entsprechend den Regelungen etwa in § 8a SGB VIII mit staatlichen Stellen zusammen.

6. Konsequenzen

Beschlüsse der Leitung der Christengemeinschaft in Deutschland z.B. über Empfehlung einer Therapie, Freistellung oder Suspendierung des Täters orientieren sich nicht primär an Gerichtsurteilen oder staatsrechtlichen Verjährungsfristen, sondern an den Vergehen selbst bzw. der Plausibilität der Vorwürfe und dem Verhältnis des Täters zu seinen Taten.

Auch eine Gehaltskürzung oder die Entlassung aus der Rechtsstellung eines Pfarrers in der Christengemeinschaft in Deutschland und die Aufhebung der beruflichen Tätigkeit können durch die jeweils zuständigen Gremien aufgrund der dafür geltenden Regelungen beschlossen werden.

7. Rehabilitation

Erweist sich ein Verdacht bzw. Vorwurf als unbegründet, so werden die notwendigen Schritte seitens der Leitung der Christengemeinschaft unternommen, um den Ruf des fälschlich Beschuldigten wiederherzustellen.

³ Betroffene sind oft nicht in der Lage, in einem Prozess auszusagen. Die Staatsanwaltschaft sollte nicht zu einem Zeitpunkt eingeschaltet und der Täter angezeigt werden, an dem der Betroffene vor Gericht überfordert ist. Der Betroffene kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal Anzeige erstatten.

Schlussbemerkungen

Sind weitere Einrichtungen wie etwa Schulen, Träger der freien Jugendhilfe (Sozialwerke, Vereine etc.) betroffen, in denen die beschuldigte Person für die Christengemeinschaft tätig ist, so sind diese von der Leitung der Christengemeinschaft in Absprache mit der Anlaufstelle in einer dem Stand des Verfahrens angemessenen Weise einzubeziehen, sofern dem keine gewichtige Gründe entgegenstehen. Im Bereich der anderen Einrichtungen geltende gesetzliche oder andere Bestimmungen sind zu beachten.

Die Anlaufstelle steht unabhängig von dem jeweiligen Rechtsträger (Sozialwerk, Vereine etc.) für alle Betroffenen im Bereich der Christengemeinschaft zur Verfügung.

Betroffene sind oft nicht in der Lage, in einem Prozess auszusagen. Die Staatsanwaltschaft sollte nicht zu einem Zeitpunkt eingeschaltet und der Täter angezeigt werden, an dem der Betroffene vor Gericht überfordert ist. Der Betroffene kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal Anzeige erstatten.